

**AUSFERTIGUNG**  
**Amtsgericht Augsburg**  
 - Zivilgericht -

**EINGANG KANZLEI**  
 15. Juli 2009  
 RA Sethmacher

Geschäftszeichen: 25 C 5613/08

Verkündet am 10.7.2009

Gürsoy, Justizangestellte  
Urkundsb.d.Geschäftsst.**IM NAMEN DES VOLKES****E N D U R T E I L****Termine / Frist**

Computer

Kalender

Kontr. SB

Beruf	Beruf
14.11.08	15.09.
not. 12.08	10.09.

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Horst Sethmacher & Kollegen, Inh. Horst Sethmacher, Von-Cobres-Str. 7, 86199 Augsburg  
 - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Horst Sethmacher u.  
 Koll., v.-Cobres-Str. 7, 86199 Augsburg  
 , (WM) , Gz.: 03124-08/cs/gd

gegen

**Versicherungs-AG**, vertr. durch d. Vorstandsvorsitzenden,  
 \_\_\_\_\_  
 - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 , Anwaltsfach , Gz.: \_\_\_\_\_

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Augsburg aufgrund der mündlichen  
 Verhandlung vom 26.6.2009 folgendes

## ENDURTEIL:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 603,93.-€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 7.2.09 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger verlangt Anwaltsgebühren von der Beklagten aus abgetretenem Recht.

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte Ch. [REDACTED] hatte am 4.8.08 im Straßenverkehr einen Schaden, weil in Heretsried das vorausfahrende bei der Beklagten pflichtversicherten Fahrzeugs Steine auf sein Fahrzeug verlor.

Mit Vollmacht ohne Datum ( Bl. 4) beauftragte der Geschädigte das Autohaus L. [REDACTED] mit der Abwicklung des vom des Haftpflichtschadens. Weiter heißt es, dass das Autohaus berechtigt ist, im Namen des Geschädigten einen Rechtsanwalt mit der Unfallabwicklung zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 25.8.08 ( Bl. 35) schickte das Autohaus L. [REDACTED] dem Kläger die Reparurrechnung und eine im Schreiben nicht näher bezeichnete Vollmacht.

Mit Schreiben vom 1.9.08 ( B 1, Bl.22) machte der Kläger unter Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ohne weitere Schadensschilderung gegenüber der Beklagten den Gesamtschaden in Höhe von 6.750,03.-€ (Bruttoreparaturkosten, Kosten des Gutachtens, Auslagenpauschale, Wertminderung und Nutzungsausfall) geltend. Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 5.9.08 (Bl. 5) eine Vollmacht des Geschädigten zum Empfang der Schadensersatzzahlung an, worauf hin der Kläger mit Schreiben vom 8.9.08 ( Bl. 6) mit seiner Gebührenrechnung lediglich die Vollmacht des Geschädigten an das Autohaus vorlegte. Die Anwaltsrechnung vom 8.9.08 an die Beklagte wies bei einem Gegenstandswert von 6.750,03.-€ eine 1,3 Geschäftsgebühr aus, 20.-€ Auslagenpauschale zzgl. MwSt.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 25.9.08 ( B 2, Bl.24) die Zahlung der Anwaltskosten ab, weil es sich bei der vorgelegten Vollmacht nicht um die Vollmacht des aktiv legitimierten Geschädigten handele und zeigte die Zahlung der Reparaturkosten direkt an das Autohaus aufgrund der Vollmacht des Geschädigten an das Autohaus an.

Mit Erklärung vom 12.12.08 ( Bl. 36) trat der Geschädigte die Ansprüche gegen die Beklagte bzgl. der Rechtsanwaltsgebühren ab.

Der Kläger behauptet, das Autohaus habe aufgrund der Vollmacht des Geschädigten vom 4.8.08 mit Schreiben vom 25.8.08 den Kläger in Untervollmacht zur Regulierung der Unfallschäden beauftragt.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 603,93-€ zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.11.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet, dass der Geschädigte den Kläger wirksam beauftragt hat und dass der Kläger durch das Autohaus I. mit der Schadensregulierung beauftragt wurde. Die Beklagte meint, bei einer Beauftragung durch das Autohaus läge ein Verstoß gegen § 5 RDG vor. Außerdem bestritt die Beklagte zunächst, dass der Geschädigte die Forderung an den Kläger abgetreten hat. Weiterhin bestreitet sie, dass die Kosten dem Geschädigten überhaupt in Rechnung gestellt wurden oder werden sollten, weil nur beabsichtigt gewesen sei, die Rechnung nur im Erfolgsfall zu stellen.

Der Anfall von einer 1,3 Geschäftsgebühr wird bestritten, weil der Kläger nur die Bezifferung des Schadens aus dem zuvor vom Autohaus I. beauftragten Sachverständigengutachten ohne Information über den Schadenshergang übernommen habe. Der Zinsanspruch sowie der Zinssatz werden ebenfalls bestritten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Ch. und M. zur Beauftragung des Klägers bzw zur Abwicklung des Unfallschadens.

Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in der Hauptsache begründet, in Zinsanspruch nur zum Teil, §§ 3 Nr.1 PflVG, 7, 17 StVG, 249, 398, 286, 288 BGB.

Dem Kläger steht der abgetretene Anspruch des Geschädigten zu. Der Geschädigte I. hat das Autohaus I. und dieses den Kläger im Namen des Geschädigten wirksam bevollmächtigt mit der Abwicklung des gesamten Unfallschadens des Geschädigten (1). Die vom Anwalt gestellte Rechnung war nach § 14 RVG nicht zu beanstanden und ist aus dem regulierten Schaden richtig berechnet. Der Zeuge I. hat einen ersatzfähigen Schaden in Höhe der gestellten Rechnung (2).

1)

Der Geschädigte hatte wegen des Vorfalls das Recht, einen Anwalt zur Rechtsverfolgung einzuschalten und erhält diese Kosten nach § 249 BGB, nachdem es sich nicht um einen ganz einfach gelagerten Fall handelte.

Der Zeuge I. hat bestätigt, dass er vor Unterschrift unter die Vollmacht an das Autohaus mit dem Zeugen I. besprochen habe, dass er eine Beauftragung eines Rechtsanwalts

wünsche, weil er mit Problemen mit der Versicherung wegen des Steinschlagschadens gerechnet habe und dass er eine Beauftragung des Klägers wüsste, weil dieser seiner Familie bekannt gewesen sei. Bezüglich der Rechnung des Klägers sei er davon ausgegangen, dass diese von der gegnerischen Haftpflichtversicherung getragen werden müsse, dass er aber andernfalls die Kosten trage.

Bei dieser Sachlage sieht das Gericht eine Bevollmächtigung des Autohauses durch den Geschädigten zur Bevollmächtigung des Klägers zur Regulierung des gesamten Unfallschadens als erwiesen an.

Ein Verstoß gegen § 5 RDG ist nicht gegeben. Das RDG will vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen, § 1 RDG. Der Geschädigte hat entschieden, dass ein Anwalt eingeschaltet werden soll und den Anwalt mündlich benannt. Das Autohaus L. hat keine rechtliche Prüfung und damit keine Rechtsdienstleistung im Sinn des § 2 I RDG vorgenommen, sondern diese dem Kundenwunsch gemäß dem Kläger überlassen.

2)

Der Zeuge L. hat bestätigt, dass er den Kläger im Namen des Geschädigten mit der gesamten Unfallabwicklung beauftragt hat.

Dass der Kläger nie beabsichtigt hätte, sein Honorar vom Geschädigten zu verlangen, ist reine Spekulation. Grundsätzlich arbeitet ein Anwalt nur entgeltlich, so auch die gesetzliche Vermutung, § 613 I BGB. Die Rechnungsstellung an den Geschädigten bei vereinbarter Abtretung der Forderung an den Kläger wäre reine Förmerei.

Die Geschäftsgebühr von 1,3 ist die übliche Gebühr und auch nicht unbillig, wenn man die vom Kläger geschilderten Tätigkeiten berücksichtigt, § 14 I S.4 RVG. Die Rechnung ist aus dem Schaden korrekt berechnet.

### Zinsen:

Zinsen kann der Kläger erst ab 7.2.09 verlangen, §§ 286 I S.2, 410 BGB. Die Beklagte war nach § 410 BGB nur gegen Aushändigung einer Abtretungserklärung verpflichtet und kam vorher nicht in Verzug. Diese Erklärung wurde der Beklagten erst nach Rechtshängigkeit mit Schriftsatz vom 30.1.09 am 6.2.09 zugestellt.

Da der Geschädigte Verbraucher ist, kann der Kläger aus abgetretenem Recht nur Zinsen nach § 288 I BGB verlangen.

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 91, 92, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Heitzer  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift:

Augsburg, 14. JULI 2009

Amtsgericht Augsburg

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle